

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadt Coswig (Anhalt) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 03.03.2016 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Coswig (Anhalt) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	15.171.300,00 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.315.000,00 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.955.800,00 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.767.400,00 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.532.100,00 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.872.200,00 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	487.000,00 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	933.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

340.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf

6.149.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) wird auf

15.500.000,00 EUR
(davon 4.400.000,00 EUR Gesellschafterzuschuss WBG Coswig(Anhalt))

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 03.12.2015 (COS-BV-187/2015) festgesetzt

§ 6

1. Innerhalb der gebildeten Budgets sind mit Ausnahme von zweckgebundenen Mitteln, Spenden internen Leistungsverrechnungen, Personalaufwand, Abschreibungen, Sonderposten und Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen die Aufwendungen und dazugehörenden Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 105 KVG LSA bezüglich der Zuständigkeit finden die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) Anwendung.
3. Mehraufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen, internen Leistungsbeziehungen und Zinsen für Kassenkredite gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.
4. Mehrauszahlungen für Zinsen für Kassenkredite gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen.
5. Durch zweckgebundene Mehrerträge und –einzahlungen bewirkte Mehraufwendungen – und –auszahlungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen können in das Folgejahr übertragen werden und stehen als Aufwendungen bzw. Auszahlungen zur Verfügung.
6. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können bei Bedarf gemäß § 20 GemVO Doppik in das Folgejahr übertragen werden.

Coswig (Anhalt), den

Berlin
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom

..... im Rathaus Zimmer 204 während der Dienststunden öffentlich aus.

Mit Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg unter Aktenzeichen 15.2/Lehnert Ist die erforderliche Genehmigung erteilt worden.

Coswig (Anhalt), den

Berlin
Bürgermeisterin